

9. Kolloquium – BVT/Stand der Technik

Mitwirkung an der neuen TA Luft durch Sachsen und deren geplante Umsetzung



Inhalt

- I. Anlass
- II. Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen ab 2012
- III. BR-Verfahren
- IV. Umsetzung/Fristen
- V. Ausblick

Anlass

- **TA Luft 2002** – Fortentwicklung des Standes der Technik/Umsetzung der BVT-Merkblätter
- BVT-Merkblätter nach 2002 – Anlage zu § 3 Abs. 6 BImSchG „Informationen der BVT-Merkblätter sind zu berücksichtigen“
- Einheitlicher Vollzug nicht mehr sichergestellt – Bildung des TA Luft – Ausschusses (TALA – Grundlage Nr. 5.1 der TA Luft 2002)
- TALA (unter Vorsitz von SN) hat mehrere Vollzugsempfehlungen erarbeitet – partielle Aufhebung der TA Luft durch BMU und Empfehlung der Anwendung
- **IE-Richtlinie 2010/75/EU** macht BVT-Schlussfolgerungen (BVT-S) verbindlich und durch feste Umsetzungsfrist (4 Jahre) höherer Druck auf Umsetzung in D

Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen ab 2012

- Erste Lesefassung Ende 2014 – Ziel Verabschiedung 2017
- Keine Einigung auf Ebene der Bundesressorts – nach Bundestagswahl 2017 neuer Anlauf
- Verlauf bis Ende 2020 wie beim ersten Anlauf
- Mittlerweile Umsetzung der BVT-S auf drei Wegen:
 - Vollzugsempfehlungen (UBA) nach Aufhebung TA Luft-Anforderungen
 - Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG (Chloralkali; OGC)
 - Vollzugsempfehlung ohne! Aufhebung der TA Luft
- Parallel: Diskussion zur unmittelbaren Wirkung der BVT-S

BR-Verfahren

- durch drohenden Fristablauf weiterer BVT-S enormer Druck auf Bundesregierung
- Enormer Aufwand auf Länderebene – mehrere Abstimmungen des LAI-Ausschusses AISV
- Trotz Apell an die Länder – „ausufernde“ Antragstellung im BR-Verfahren (SN hat sich hieran nicht beteiligt)
- am Ende BR-Beschluss mit 200 Änderungen – entgegen aller Erwartungen Beschluss des Kabinetts ohne Gegenäußerung der Bundesregierung
- Inkrafttreten am 1. Dezember 2021 – **Ziel erreicht?**

Umsetzung

- TA Luft als VwV – kein Selbstvollzug
- Anforderungen werden erst durch Verwaltungsakt verbindlich
- Umsetzung beginnt mit behördlicher Prüfung:
 1. im Rahmen von Genehmigungsverfahren (unmittelbare Anwendung)
 2. im Rahmen der Überwachung bei Bestandsanlagen (Fristengefüge)
- Komplexes Fristengefüge für Bestandsanlagen:
 - unmittelbare Anwendung
 - Fristen aus BVT-Schlussfolgerungen (als festes Datum)
 - allgemeine Sanierungsfrist (5 Jahre)

■

Umsetzung

- Problem: Fristen aus BVT-S die in der Vergangenheit liegen (Holzwerkstoffe, Tierhaltung) oder demnächst ablaufen

- Vollzug im Spannungsfeld:
 - Nr. 6.2.1 TA Luft - Verhältnismäßigkeit ist mit Fristen nach Nrn. 5.4 und 6 TA Luft gewahrt
 - In Anordnungen darf aber nichts Unmögliches verlangt werden

- Andererseits steht EU-Recht pragmatischen Lösungen entgegen:
 - jährliche Berichtspflicht gegenüber der EU-KOM (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1135)
 - im Bericht Verknüpfung von BVT-S mit Überprüfung der Genehmigungsaufgaben/erteilten Ausnahmen
 - EU-KOM: Ausnahmen (Emissionswerte, Fristen) zulässig → fehlende Umsetzung wird nicht toleriert

Umsetzung

- Überprüfungen der Genehmigungen (Focus IED-Anlagen) müssen **zeitnah** erfolgen
- SMEKUL hat neue BVT-S den Behörden bekanntgegeben
→ Empfehlung: auch bei fehlender Umsetzung in D sollte Kontakt mit dem Betreiber aufgenommen werden
- Behörden müssen letztlich mit Augenmaß umsetzen – aber: Betreiber kann nicht auf BVT-S bestehen
- Bund/Länder-Arbeitsgremien (AISV): AG zu Auslegungsfragen geplant
aktuell schon AG für Fristinterpretation bei Tierhaltungsanlagen eingerichtet

Ausblick

- EU-KOM wird 2022 Entwurf einer neuen IE-Richtlinie vorlegen
- Focus bei Emissionswerten auf:
 - Orientierung am unteren Bereich der Emissionsbandbreite
 - Generelle Fristsetzung für Ausnahmen
 - Verkürzter Revisionsprozess der BVT
- Auswirkungen auf Umsetzung in D
- „große“ TA Luft wohl nicht mehr sachgerecht; Aufteilung in sektorale Vorschriften und Rumpf-TA Luft
- Länderinitiative: Änderung des BImSchG → bei nicht fristgerechter Umsetzung der BVT-S sollen LAI-Vollzugsempfehlungen zur Anwendung kommen

Fazit: Der Vollzug der BVT-S wird auch in Zukunft nicht einfacher.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.